

FORSTGESCHICHTE
FORSTRECHT
FORSTPOLITIK

Karl Giesen

FORSTGESCHICHTE FORSTRECHT FORSTPOLITIK

**Der lange Schatten staatlichen Zugriffs,
administrativer Bevormundung und
das Erfordernis ordnungspolitischer Ausrichtung**

Berichte, Stellungnahmen, Vorträge, Aufsätze

Vorbemerkung

Dreh- und Angelpunkt nachhaltiger Forstpolitik ist die Gewährleistung persönlich gebundenen Waldeigentums in gesichertem Rechtsrahmen. Diese forstwirtschaftspolitische Fundierung unterscheidet die Entwicklung in Europa von verbreiteter Eigentums- und Rechtlosigkeit in Regionen anderer Kontinente, in denen Wälder noch immer ausgeplündert und degradiert werden.

Die jüngere Forstgeschichte der europäischen Kulturlandschaften – verwoben mit den komplexen Wechselbezügen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels und geformt von den jeweiligen Verfassungstraditionen – demonstriert diesen fundamentalen Sachverhalt.

Retardierende Forstpolitik, die in vorkonstitutionellen Strukturen verharrt und die gewalttenteilende Verfassungslehre des Grundgesetzes ignoriert, erscheint revisionsbedürftig. Historisch belasteter Korporatismus in Bundesländern mit staatlicher Einheitsorganisation und die ihr verhaftete Forstverwaltungspolitik haben ausgedient.

Angesichts fortschreitender europäischer Integration gewinnt die Orientierung auf marktwirtschaftliche und wettbewerbskonforme Ordnungspolitik herausragende Bedeutung.

Waldbauliche Diversifikation in generationenübergreifender Verantwortung der vielen Waldeigentümer und Forstbetriebe befördert forst- und holzwirtschaftlichen Fortschritt. Zugleich werden die sich wechselseitig bedingenden ökonomischen und ökologischen Wirkungen bewirtschafteten Waldes günstig beeinflusst und auf Dauer erhalten.

Die zwischen 1979 und 2022 verfassten Beiträge sollen die vorgenannten Thesen und ihren inneren Zusammenhang belegen.

Koblenz, August 2022

Karl Giesen

I Forstgeschichte

- 11 **Die Haubergsordnungen von 1887 und 1890 haben sich bewährt** (1979)
- 20 **Selbstverwaltung und Gemeindewald** (1981)
- 29 **Geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Rheinland-Pfalz** (1983)
- 39 **Politische Einigung über südpfälzer Mundatwald** (1984)
- 44 **Die Rechtsnatur der Haubergsgenossenschaften des Westerwaldes** (2012)
- 48 **Der Kirchenwald und ein Verfassungsauftrag** (2014)
- 55 **Die überkommene Ideologie des Einheitsforstamtes** (2015)
- 59 **Wem gehört der deutsche Wald?** (2015)
- 68 **Warum schweigt die Forstwissenschaft?** (2016)
- 73 **Der Anachronismus des Deutschen Forstwirtschaftsrates** (2016)
- 77 **Gleichschaltung und Einheitsforstamt** (2017)
- 81 **Zur 1778 veröffentlichten Forstökonomie des Adam Smith** (2022)

II Forstrecht

- 86 **Grundstückverkehrsgesetz und Nebenerwerbsforstwirtschaft** (1984)
- 95 **Noch immer zuviel Staat im deutschen Wald** (2012)
- 100 **Änderung des Bundeswaldgesetzes – Forstpolitik ade?** (2015)
- 102 **Zum Begriff des »Staats«-waldes** (2015)
- 105 **»Vorweihnachtliche Bastelarbeit am Bundeswaldgesetz (BWaldG)«** (2015)
- 107 **Behördenprivileg ins Bundeswaldgesetz?** (2016)
- 113 **Nichts anderes als »Grüner Staatskapitalismus«** (2016)
- 115 **Die Weiterentwicklung von Zusammenschlüssen würde konterkariert** (2016)
- 120 **Änderung BWaldG: Weiß der Bundesminister, was er tut?** (2016)
- 122 **Aufgabenmischung – Forstbehörde und Forstbetrieb** (2018)
- 125 **Deutsche Forstpolitik: Plattitüden und Schrei nach Staatshilfe** (2019)
- 127 **Steuerliche Ungleichbehandlung in der Forstwirtschaft** (2019)

III Forstrecht in Rheinland-Pfalz

- 132 **Das Gemeinschaftsforstamt in Rheinland-Pfalz** (2015)
- 137 **Zweifelhafte Forstpolitik in Rheinland-Pfalz** (2015)
- 140 **Der fehlgeleitete Forstamtsleiter** (2015)
- 143 **Rheinland-pfälzisches Waldgesetz verfassungswidrig** (2015)
- 147 **Änderung des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz: Forstpolitik findet nicht statt** (2018)
- 149 **Die unvollkommene Forstreform in Rheinland-Pfalz** (2018)
- 155 **Verletzt Rheinland-Pfalz die kommunale Selbstverwaltung im Wald?** (2019)

IV Bundeskartellamt: Einheitsforstämter sind kartellrechtswidrig

- 160 **Ministerialforstabteilungen unterlaufen Initiative des Bundeskartellamtes** (2014)
- 162 **Oberlandesgericht bestätigt Bundeskartellamt** (2016)
- 165 **Auch der letzte Versuch wird scheitern** (2016)
- 167 **Landeswaldgesetze verstößen gegen Bundes- und EU-Recht** (2016)
- 170 **Auch dieser Versuch zur Änderung des Bundeswaldgesetzes wird scheitern** (2016)
- 171 **Agrarressort legt kartellrechtlich unhaltbaren Gesetzentwurf vor** (2016)
- 174 **Nächstes Kapitel der unendlichen Geschichte** (2016)
- 177 **Forstwirtschaft ist keine Staatsaufgabe** (2014)
- 179 **Gesetzentwürfe wie das Brezelbacken** (2016)
- 181 **Änderung des Waldgesetzes im Eilverfahren** (2016)
- 184 **Oberlandesgericht bestätigt Kartellrechtsverstoß** (2017)
- 186 **Einheitsforstämter sind kartellrechtswidrig** (2017)
- 188 **Das Urteil des Oberlandesgerichts** (2017)
- 192 **OLG-Urteil macht Weg frei für Reformen** (2017)
- 195 **Endlosschleife statt Eckpunkte** (2017)
- 198 **Der Landesförsterminister Peter Hauk** (2017)
- 202 **Tendenzen beim BGH nur in Umrissen erkennbar** (2018)
- 204 **Einheitsforstverwaltungen bleiben kartellrechtswidrig** (2018)
- 205 **Das Einheitsforstamt ist und bleibt ein Auslaufmodell** (2018)
- 209 **Ungereimtheiten im Forstreformpapier für Baden-Württemberg** (2018)
- 212 **Forstrechtliche Verfassungsfragen unbeantwortet** (2019)

V Forstwirtschaftspolitik

- 214 **Die Forstwirtschaft in der grundgesetzlichen Ordnung des Eigentums** (1996)
- 225 **Forstwirtschaft und naturnaher Waldbau** (1997)
- 232 **Nachhaltige Forstwirtschaft in Deutschland in der Verantwortung der Waldbesitzer** (1997)
- 239 **Zur Diskussion um Zertifizierung** (1998)
- 242 **Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der deutschen Forstwirtschaft** (2003)
- 249 **Die deutsche Forstwirtschaft sollte ihre Zweiteilung überwinden** (2013)
- 251 **Der Irrsinn des Hunsrücker Nationalparks** (2014)
- 253 **Reform und Reformbedarf in der deutschen Forstwirtschaft** (2015)
- 258 **»Vergesellschaftung der Forstwirtschaft?«** (2016)
- 260 **Den Wettbewerb verfälschende staatliche Beihilfen** (2018)
- 262 **Ordnungspolitik für die deutsche Forstwirtschaft** (2018)
- 264 **Wirtschaftswald ist Klimawald** (2019)
- 266 **Gretchenfrage: Eigenständigkeit oder Subventionierung** (2020)
- 269 **Staatliche Flächenprämie für Klimaschutz im Wald ist abzulehnen** (1979)
- 273 **Umweltleistungen der Wälder – Honorierung mit Fallstricken** (2020)
- 275 **Wald in Not und forstwirtschaftliche Staatsgläubigkeit** (2021)
- 278 **Eigenstand und Subvention stehen im Widerstreit** (2021)

VI Immissionsbedingte Waldschäden

- 281 **Thema der Zeit – Oh du schöner grüner Wald** (1985)
- 286 **Auswirkungen des Waldsterbens und Stand der Gegenmaßnahmen – Tagung der 4. Kommission (Forstwirtschaft) des Verbandes der Europäischen Landwirtschaft (CEA) am 8.10.1985 in Luzern** (1985)
- 292 **Die Auswirkungen des Waldsterbens und Stand der Gegenmaßnahmen – Bericht in der 42. Generalversammlung der CEA vom 1.–5.10.1990 in Antalya (Türkei)** (1990)
- 301 **Forstpolitischer Bericht aus Bonn** (1990)

VII Ordnungspolitik

- 306 **Forstpolitischer Bericht aus Bonn** (1991)
- 313 **Zur aktuellen Lage und zu den Perspektiven der Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern – Möglichkeit der Entwicklung bäuerlicher Forstwirtschaft** (1991)
- 317 **Gemeinsamkeiten und Gegensätze in der Forstwirtschaft** (1991)
- 321 **Ordnungspolitik für die Forstwirtschaft** (1992)
- 329 **Eigentum muss Eigentum bleiben** (1992)
- 337 **Ordnungspolitik ist nicht staatliche Lenkung! Stellungnahme zum Beitrag von Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz »Zur ordnungspolitischen Diskussion über die nachhaltige Nutzung der Zentralressource Wald«** (1995)
- 340 **Bedeutung des Privateigentums in der Forstwirtschaft** (1995)
- 347 **Besinnung auf die forstwirtschaftlichen Grundlagen** (1996)
- 354 **Staatswald ein ordnungspolitisches Problem** (2012)
- 360 **»Eigentumsart« Staatswald – Privatisierung erlaubt** (2014)
- 365 **Privatisierung fiskalischer Waldflächen** (2012)
- 369 **Chance ordnungspolitischer Neuorientierung** (2015)
- 374 **Kleinprivatwald nicht weiter verniedlichen** (2020)

VIII Forstpolitik in Europa

- 380 **Aktivitäten der EG aus der Sicht des Nichtstaatswaldes** (1990)
- 388 **Baum ab – nein danke oder Holz nutzen gleich Wald schützen, aus der Sicht der Forstwirtschaft** (1994)
- 395 **Bewahrung des Subsidiaritätsprinzips in der Forstpolitik für Europa** (1995)
- 398 **Die Tradition der Nachhaltigkeit in der Verantwortung der Waldbesitzer** (1995)
- 404 **Forstwirtschaftliche Reformen in den Staaten Mittel- und Osteuropas** (1999)
- 421 **Die Zukunft der Forstwirtschaft in Europa** (2004)
- 432 **Forstpolitik in Deutschland (Europa)** (2014)

Autor / Bildnachweis / Impressum

- 439 **Über den Autor**
- 440 **Bildnachweis / Impressum**

I

Forstgeschichte

Die Haubergsordnungen von 1887 und 1890 haben sich bewährt

Beitrag zur Entwicklung des Gemeinschaftswaldes und zur vorgesehenen Novellierung der Haubergsordnung

Die Forstabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz von Rheinland-Pfalz bereitet die Neufassung einer neuen Haubergsordnung vor. Sie soll die geltenden Haubergsordnungen für den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 und für den Landkreis Altenkirchen vom 9. April 1890 ablösen, wobei die bewährten Bestimmungen erhalten und lediglich die veralteten Paragraphen wegfallen oder durch zeitgemäße ersetzt werden sollen. Das jedenfalls ist der mehrfach erklärte Wille des Ministers, des Staatssekretärs und der Forstabteilung des Ministeriums.

Eine Ermächtigung zum Erlass eines neuen Haubergsgesetzes ist durch Art. 164, 128 Einführungsgesetz zum BGB gegeben, wonach der Landesgesetzgeber für Waldgemeinschaften vor 1900 bestehende Rechtsvorschriften abändern kann.

Im folgenden Beitrag werden die besondere Rechtsnatur der Haubergsgenossenschaften des Westerwaldes und ihre gewachsene Tradition dargestellt, ohne die ein rechtes Verständnis ihres bis heute erhalten gebliebenen Charakters nicht möglich erscheint.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nach der Forsterhebung 1961 (Statistisches Bundesamt) 3371 »Gemeinschaftsforsten« mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 73 ha und einer Gesamtholzbodenfläche von 239.883 ha. Die Verteilung auf die Bundesländer ergibt sich aus folgender Übersicht:

| | Holzbodenfläche (ha) | Zahl der Betriebe | %-Anteil an Waldfläche |
|---------------------|----------------------|-------------------|------------------------|
| Schleswig-Holstein | 655 | 17 | 0,5 |
| Hamburg | 91 | 9 | 2,5 |
| Niedersachsen | 101 009 | 1 902 | 10,7 |
| Nordrhein-Westfalen | 43 280 | 387 | 5,7 |
| Hessen | 29 235 | 339 | 3,6 |
| Rheinland-Pfalz* | 27 181 | 252 | 3,9 |
| Baden-Württemberg | 17 134 | 182 | 1,4 |
| Bayern | 18 447 | 262 | 0,8 |
| Saarland | 2 851 | 21 | 3,7 |
| Bundesgebiet | 239 883 | 3 371 | 3,5 |

* Die Forsterhebung 61 bezog in die Gemeinschaftswaldfläche Rheinland-Pfalz 10.376 ha (davon 10.297 ha Wald) der 14 Forstbetriebe im pfälzischen Landesteil mit ein, die zu 63 % Land und Bund und zu 27 % mehreren politischen Gemeinden gehören.

Kriterium der Gemeinschaftsforsten ist, dass deren Eigentum nicht auf realen, sondern auf ideellen Anteilen beruht. Die Rechtsnatur ist nicht immer geklärt. Die Mehrzahl dürften »Gemeinschaften zur gesamten Hand« sein; teilweise werden einige als Gemeinschaften nach Bruchteilen angesehen.

In Rheinland-Pfalz existieren neben den »Haubergsgenossenschaften«, »Waldinteressenschaften« und »Märkerschaften« im Westerwald, »Gehöferschaften« im Bezirk Trier (vgl. »Der Waldbesitzer«, Nr. 7/8 – 1973, Ziffer 40), »Konsortenschaften« (»Heckengesellschaften«) im Kreis Birkenfeld, »Bruderschaften« und »Pfennigschaften« auf dem Hunsrück, »Mühlengesellschaften« im Kreis Bernkastel-Wittlich, »Miteigentümergemeinschaften« in den Gegenden Neuerburg, Hillesheim, Rhaunen und Waxweiler, und weitere altdeutsche Gemeinschaften, die wegen ihrer Entstehung teilweise schon aus der bäuerlichen »Gemeinen Mark« (Allmende) des Mittelalters oder auch später in der Literatur unter dem Oberbegriff »Markwaldungen« zusammengefasst werden.

Nach einer neueren Aufstellung (Stand 1.4.1978) der Forstabteilung des Ministeriums gibt es in Rheinland-Pfalz folgende Gemeinschaftsforsten (»sonstige Körperschaften« nach § 29 Abs. 2, zweiter Halbsatz des Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz, vom 2.2.1977, GVBl. S. 21):

| | | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------|------------|-------------------|
| 105 Haubergsgenossenschaften | 3267 Haubergsgenossen | 7087,1 ha | davon Wald | 6558,2 ha |
| 93 Waldinteressentenschaften | 2116 Waldinteressenten | 3762,4 ha | davon Wald | 3404,8 ha |
| 30 Gehöferschaften | 1994 Gehöfer | 3036,8 ha | davon Wald | 2643,4 ha |
| 13 Heckengesellschaften / 3 Märkerschaften | 1292 Gesellschafter / Märker | 3186,1 ha | davon Wald | 3145,7 ha |
| 27 sonstige Waldgesellschaften, Waldgenossenschaften | 520 »Miteigentümer« | 2416,9 ha | davon Wald | 2246,1 ha |
| 271 Markwaldungen | 9139 Gemeinschafter | 19489,3 ha | davon Wald | 17998,2 ha |

Abgesehen von den Haubergsgenossenschaften, die ihre eigene Rechtsgrundlage in den erwähnten Haubergsordnungen besitzen, unterstehen diese Gemeinschaftswaldungen dem Preußischen Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, es sei denn, sie sind erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden oder können nachweisen, dass sie »durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden« sind. Mit dieser Formulierung wollte der preußische Gesetzgeber lediglich als Ausnahmefall diejenigen Gemeinschaftsforsten vom Gesetz ausnehmen, die bereits eine dem neueren Recht entsprechende Rechtsfigur besitzen. Nach § 5 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen können die unter das Gesetz fallenden Gemeinschaften durch Mehrheitsbeschluss sich eine Satzung geben, welche »die Verwaltung und Bewirtschaftung der Holzung« regelt.

Im Gegensatz zu den Haubergsgenossenschaften haben die meisten der genannten Markwaldungen bisher keine Rechtsfähigkeit. Sie können nicht verklagt werden, nicht klagen, nicht vor Gericht auftreten und keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. Bei ihnen treten im modernen Rechtsverkehr wegen fehlender oder nicht ausreichend legitimierter Vertretungsbe-

fugnis Schwierigkeiten auf. Eine Ausnahme davon bilden die 20 Gehöferschaften und gleichartigen Waldgemeinschaften des Saarlandes, denen – kurz vor dem Anschluss des Saarlandes an die Bundesrepublik – durch ein besonderes Gehöferschaftsgesetz vom 22.11.1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1537) Rechtsfähigkeit verliehen wurde.

Geschichtliche Entstehung

Über die Entstehung der Markgenossenschaftswaldungen gibt es eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten und weiterer Literatur. Es wird darin die Verknüpfung mit der jeweiligen Agrar- und Rechtsgeschichte deutlich. Wir zitieren auszugsweise aus der Gesetzesbegründung des Entwurfs des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, mit der das Gesetz von 1881 in den preußischen Landtag eingeführt wurde:

»Bei den Genossenschaftswaldungen läßt sich als Regel annehmen, daß der Ursprung der Gemeinschaft auf die alte Markgenossenschaft des Deutschen Rechts zurückzuführen ist. Für die Landestheile links der Elbe steht geschichtlich fest, daß es der genossenschaftliche Besitz auf der Grundlage der Markgemeinschaft gewesen ist, welcher dort den forstlichen Verhältnissen zuerst eine wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung gegeben hat. Die Marken waren bestimmt abgegrenzte Waldflächen, innerhalb welcher die Markgenossen von ihren Ansiedlungen aus nach gewissen Grundsätzen die für ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse nötigen Ländereien in Besitz nahmen und kultivirten. Der Rest blieb genossenschaftliche Forst, Gesamteigentum der Markgemeinde. Im Laufe der Zeit zerfiel diese in eine engere, die markberechtigte und in eine weitere Gemeinde, aus welcher sich die politische Gemeinde entwickelte. Die letztere zog mitunter auch die Waldmark an sich, welche dadurch Gemeindekorporationsvermögen wurde. Wo dies nicht geschah, schied die engere Gemeinde mit der gesammten gemeinen Mark oder bei einer Auseinandersetzung mit der politischen Gemeinde mit einem Theile derselben aus der letzteren aus. Sie wurde eine bloße Wirtschaftsgemeinde, welcher die frühere Waldmark als Gesamteigenthum verblieb.«

Obwohl die Haubergsgenossenschaften sich bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen, ist ihre Entstehung weitgehend unklar. Man kann annehmen, dass die Haubergswirtschaft, die Allmendenutzung des Waldes im Mittelalter ablösend, ihre festere Form erst mit Beginn der Entwicklung des Siegener Erzbergbaues erhalten hat.

Mit Fortschreiten des Erzbergbaus wurde das für die Hütten- und Hammerwerke notwendige Holz zunehmend knapper, weshalb eine gemeinsame Bewirtschaftung durch Holz- und Waldordnungen geregelt werden musste. Vor Erlass der ersten Holzordnungen vom Jahre 1552 und 1565 wurden die Waldungen im losen Plenterbetrieb bewirtschaftet, der von der für die Gewinnung von Holzkohle geeigneteren Niederwaldwirtschaft abgelöst wurde. Im übrigen ließ sich die Niederwaldwirtschaft mit einem ein- bis mehrjährigen Getreidezwischenbau verbinden, der wegen der Knappheit an Ackerland gerade in diesem Gebiet notwendig war. Es bestand eine engste Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft. Als Nebenprodukt der Holzkohle-



Dorf und Hauberge

re i fiel Eichenrinde an, die in der zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandenen umfangreichen Lederindustrie zum Gerben verwendet wurde.

Die Frage, ob die Haubergsgenossenschaften die Reorganisation einer alten Haubergsverfassung darstellen oder erst im 18. und 19. Jahrhundert entstanden sind, wird von den Historikern unterschiedlich beurteilt. Neuere Forschungen gelangen zu der Auffassung, dass der Hauberg von alters her volles Privateigentum und keine Allmende war, dass er also nicht ursprünglich genossenschaftlich, sondern als Realeigentum wie Feld und Wiese bewirtschaftet wurde und dass erst im 18. Jahrhundert eine »Vergenossenschaftlichung« entstanden ist.

Bei den Waldinteressentenschaften des Westerwaldes fehlte die Verbindung zum Erzbergbau, wenngleich sich ihre Ausbildung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die räumliche Nähe an die Haubergsgenossenschaften angelehnt haben mag. Die Waldinteressentenschaften, die mehr in den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Landstrichen beheimatet sind, sind vermutlich mittelbar im Anschluss an die Gemeinheitsteilungsordnungen von 1821 und 1851 entstanden, um den Aufteilungsvorschriften zu entgehen, indem man sich zusammenschloss.

Eigentümerrechte

Da die Markgenossenschaften vor Inkraftsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (1.1.1900) entstanden, sind sie keine juristischen Personen des modernen Rechts, weder Gemeindewaldungen noch Genossenschaften. Vielmehr sind sie in der Regel deutschrechtliche »Gesamthandgemeinschaften«, d. h. »Gemeinschaften zur gesamten Hand«. Nach römischem Recht gibt es derartige Gemeinschaften nicht, sondern nur Miteigentum nach Bruchteilen, das häufig mit der Gesamthandgemeinschaft verwechselt wird. Häufig werden die Anteilsinhaber von Gesamthandgemeinschaften fälschlicherweise »Miteigentümer« genannt, obwohl sie Gesamthänder am gemeinschaftlichen Grundvermögen sind. Das Besondere an der Gesamthandgemeinschaft ist, dass sie selbst keine juristische Person ist, die begrifflich den Gemeinschaftern – also den »Gesamthändern« bzw. »Genossen« gegenübersteände. Rechtsträger sind die Genossen, die im Gegensatz zum Bruchteilseigentümer nur ein Recht am gemeinschaftlichen Vermögen, nicht aber an dessen einzelnen Bestandteilen haben. Der Anteil eines Genossen am Gesamthandvermögen ist daher kein dingliches Recht, sondern ein Rechtsverhältnis.

Markgenossen können nicht wie aus einem Verein oder einer Gesellschaft austreten. Sie können ihre Zugehörigkeit nur mit ihrem Anteilsrecht an einen anderen abtreten. Die Teilnahme wird i. d. R. durch Erbgang bewirkt.

Die Besonderheit des Markeigentums und seine Entstehung widerstrebt somit grundsätzlich der Auffassung von einem Kollektiv oder einer Körperschaft. Markgenossenschaften sind alte Gemeinschaften mit privatrechtlichem Charakter.

Rechtsfähigkeit – Rechtsform

Durch § 6 der beiden Haubergsordnungen wurde den Haubergsgenossenschaften Rechtsfähigkeit verliehen. Die Passage lautet:

»Die Haubergsgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden ...«

Eine davon zu trennende andere Frage ist die Rechtsform der Haubergsgenossenschaften; also die Frage, ob sie beispielsweise Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts sind, eine Frage, die bisher nicht eindeutig geklärt scheint. In einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes von Rheinland-Pfalz über eine jagdrechtliche Frage vom 19.5.1950 wurde aus prozessualen Gründen ausgeführt, dass sich aus den Bestimmungen der Haubergsordnung ergebe, die Haubergsgenossenschaften hätten »die rechtliche Natur einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft«. Diese Aussage, die nicht zum Urteilstenor gehört und daher nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird durch den Text der Haubergsordnung selbst nicht erhärtet.

Das Verfassungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz war in dem zu entscheidenden jagdrechtlichen Fall nicht dazu aufgerufen, über die rechtliche Natur der Haubergsgenossenschaft

zu befinden. Vielmehr war die Feststellung, die Haubergsgenossenschaften hätten die »Natur einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft«, nur sozusagen als juristischer Kunstgriff notwendig geworden, um der klagenden Haubergsgenossenschaft die Möglichkeit zu geben, nach Art. 130 der Landesverfassung das Verfassungsgericht anzurufen. Hätten die Richter davon abgesehen, so wäre es ihnen nicht möglich gewesen, in der jagdrechtlichen Frage zu entscheiden und eine Vorschrift des Jagdgesetzes von 1949 für verfassungswidrig zu erklären. Man kann demgemäß der Bemerkung des Urteiles weder Rechtskraft noch allzu großes Gewicht beimessen. Überdies stützt sich das Gericht nicht auf eigene Erkenntnis, sondern übernimmt die in einem Teil der Literatur geäußerten Ansichten.

Prof. Dr. Wobst gelangt in seinem Werk »Der Markwald« von 1971, das sich sehr eingehend mit dieser Rechtslage beschäftigt, zu der Auffassung, dass die freie Verfügung über die Anteilsrechte auf den privatrechtlichen Charakter der Haubergsgenossenschaften hinweist.

Auch die technische Betriebsleitung (»Beförsterung«) durch die staatliche Forstverwaltung bilde kein Merkmal für einen öffentlich-rechtlichen Status, ebenso wenig wie auch die teilweise anzutreffende Beteiligung von Gemeinden oder des Fiskus am Eigentum der Markgenossenschaften. Schließlich stellt die Verpflichtung oder das Vorhandensein von Satzungen kein Indiz dar, da beispielsweise auch eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts Satzungen beschließen. Ein weiteres Anzeichen für die private Rechtsnatur sei, dass Prozessfälle nur ausnahmsweise zu den Verwaltungsgerichten und in aller Regel zu den ordentlichen Gerichten gelangten. Einige Gerichtsentscheide sprechen den Haubergsgenossenschaften im Kreis Siegen (Haubergsordnung vom 17.3.1879) sogar die Eigenschaft einer juristischen Person ab.

Nach alledem sollte auch ein neues Haubergsgesetz sich auf die Fortschreibung der Rechtsfähigkeit der Haubergsgenossenschaften beschränken, ihnen aber nicht die Rechtsform einer Körperschaft nach BGB zuerkennen. Das würde nicht nur der Rechtsgeschichte widersprechen, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken auslösen, weil formalrechtlich das Eigentum der Genossen auf eine Körperschaft übertragen würde. Damit wäre der Wesensgehalt des Eigentums der Haubergsgenossen in erheblichem Maße beeinträchtigt, wenn nicht gar durch eine derartige Regelung der Tatbestand der Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz als erfüllt angesehen werden müsste. Die alten deutschrechtlichen Waldkörperschaften lassen sich somit nicht in die bürgerlich-rechtlichen Formen des BGB hineinfügen.

Keinesfalls – so auch Prof. Dr. Wobst – sollten die Haubergsgenossenschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt und damit unter öffentliches Recht gestellt werden. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts müsste vorwiegend öffentlichen Zwecken dienen. Sie kann hoheitlich handeln und auch hoheitlichen Zwang anwenden; ihren Finanzbedarf – der auch überwiegend öffentlichen Zwecken dienen muss – deckt sie aus Mitgliedsbeiträgen. Die Rechtsfigur der Körperschaft des öffentlichen Rechts passt aus diesen Gründen nicht zu der ganz überwiegend wirtschaftlichen Zielsetzung der Haubergsgenossenschaften. Vermögensverwaltung und Gewinnverteilung sind Aufgaben, die dem Privatrecht unterliegen. Anders als bei der Jagdgenossenschaft, die in – nicht allen – Jagdgesetzen der Länder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (allerdings nach Bundesjagdgesetz nur juristische Person – nicht Körp.

des öffentlichen Rechts), weil ihr überwiegend öffentliche (z. B. Wildschadenersatzpflicht) und nicht wirtschaftliche Funktionen zuerkannt werden, ist bei der Haubergsgenossenschaft eine überwiegend öffentliche Funktion nicht zu erkennen. So resümiert der Oberlandesgerichtspräsident in Koblenz in einer Stellungnahme von 15.12.1965 an das Ministerium der Justiz, Mainz, dass es nicht ersichtlich sei, inwiefern öffentlich-rechtliche Aufgaben und Zwecke von den Waldgemeinschaften wahrzunehmen seien. Trotz der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit erstrebten die Waldgemeinschaften in erster Linie die wirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke.

Waldbesitzart Gemeinschaftswald

Die erwähnte Preußische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts hat die gemeinschaftlichen Holzungen, die – wenn man so will – eine Mittelstufe zwischen Gemeindewaldungen und den Privatwaldungen im Realeigentum darstellen, rechtlich dem Privatwald zugeordnet, der er immer war, weil es sich nicht um Eigentum von Körperschaften, sondern um den Wald der Gemeinschafter (Haubergsgenossen, Waldinteressenten, Gehöfer pp.) handelt. Auch das Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037) geht in § 3 Abs. 2 von einer Zuordnung des Gemeinschaftswaldes zur Waldbesitzart Privatwald aus, es sei denn, die Länder bestimmen die Zuordnung zum Körperschaftswald. In den neuen Forstgesetzen von Nordrhein-Westfalen vom 29.7.1969, Hessen vom 13.5.1970 und Baden-Württemberg vom 2.5.1975 wurde der Gemeinschaftswald der Waldbesitzart Privatwald zugerechnet. Daher sollte das neue Haubergsgesetz von Rheinland-Pfalz zum Anlass genommen werden, durch Anhang eines Artikels zum Haubergsgesetz den § 29 Abs. 2 des LFG entsprechend abzuändern, um auch hier den Gemeinschaftswald nicht zur Waldbesitzart »sonstiger Körperschaftswald« (so bisher), sondern zur Waldbesitzart Privatwald begrifflich zuzurechnen. Auch dadurch würde der sozialpolitischen Bedeutung der Markgenossenschaften bei gebührender Berücksichtigung ihrer Entstehung und Rechtsgeschichte Rechnung getragen. Im übrigen würde das der notwendigen Rechtsvereinheitlichung auf dem ohnehin zersplitterten Forstrechtsgebiet dienen.

Behördliche Aufsicht – Haubergsschöffenrat

Die Bestimmungen des Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz regeln die Forstaufsicht (durch die Forstbehörden) über die Forstbetriebe aller Besitzarten. Für den Gemeinschaftswald gelten die besonderen Vorschriften (§§ 31 bis 39 LFG) des Gemeindewaldes (Forsteinrichtung, Wirtschaftspläne, Revierdienst), wobei die besonderen Verhältnisse im Gemeinschaftswald zu berücksichtigen sind (§§ 35 und 41 LFG). Die Kostenregelung für den Revierdienst ist besonders günstig. An diesen Regelungen, die auf die besonderen Verhältnisse im Gemeinschaftswald abgestellt sind, sollte nicht gerüttelt werden.

Allerdings erscheint nach heutigem Verständnis die Regelung des Baden-Württembergischen Forstgesetzes (§ 59) sachgerechter, wonach der Revierdienst auf Antrag des Gemeinschafts-

waldes erfolgt. Entsprechend sollte § 41 des Landesforstgesetzes von Rheinland-Pfalz in Form eines Artikels als Anhang zum neuen Haubergsgesetz geändert werden. Auf diese Weise könnte den spezifischen Verhältnissen und auch Interessen der Haubergsgenossenschaften flexibler Rechnung getragen werden.

Die allgemeine Rechtsaufsicht über die Markwaldungen wurde und wird i. d. R. durch die innere Verwaltung (Landratsamt, Bezirksregierung) ausgeübt, so insbesondere im ehemaligen preußischen Rechtsgebiet (Eigentumsnachweise, Grundstücksverkehr, Regelung der Vertretung der Gemeinschaft, Prüfung und Bestätigung von Statuten).

Eine besondere Dachinstitution der Haubergsgenossenschaften ist der Haubergsschöffenrat, der nach den Bestimmungen der Haubergsordnungen in jedem Landkreis aus dem Landrat als Schöffenratsvorsitzenden und zwölf bzw. vier gewählten Schöffen besteht. Er fungiert als Beschwerdeinstanz und gleichzeitig als Vermittlerinstanz zwischen den einzelnen Haubergsgenossenschaften und dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde. Der Haubergsschöffenrat hat sich bewährt und sollte erhalten bleiben. Nach heutigem demokratischen Verständnis sollte die Möglichkeit eröffnet werden, alternativ aus den Reihen der Haubergsvorsteher einen Schöffenratsvorsitzenden zu wählen. Die Geschäftsführung des Schöffenrates erfolgt heute durch das Landratsamt (Altenkirchen).

Zusammenfassung und Folgerungen

- Die Haubergsordnungen von 1887 und 1890 haben sich bis heute bewährt. Eine Neufassung hat die besondere Entstehungs- und Rechtsgeschichte der bis heute intakt gebliebenen Haubergsgenossenschaften zu berücksichtigen.
- Haubergsgenossenschaften sind wie die meisten »gemeinschaftlichen Holzungen«, die dem Gesetz von 1881 unterliegen, am ehesten als »Gemeinschaften zur gesamten Hand« zu charakterisieren, da sie deutschrechtlichen Ursprungs sind.
- Haubergsgenossenschaften haben im Unterschied zu den meisten übrigen Markgenossenschaften Rechtsfähigkeit. Sie sind dadurch im modernen Rechtsverkehr handlungsfähig.
- Die Rechtsform der Haubergsgenossenschaften ist umstritten und hat eher privatrechtlichen Charakter. Sie sollte daher offenbleiben und im neuen Haubergsgesetz nicht geregelt werden. Keinesfalls sollten die Haubergsgenossenschaften durch Gesetz zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.
- Der Gemeinschaftswald wird der Waldbesitzart Privatwald zugeordnet. Entsprechend ist das Landesforstgesetz von Rheinland-Pfalz mittels eines Artikels zum Haubergsgesetz anzupassen.
- Forstaufsicht und allg. Rechtsaufsicht sind bereits geregelt.
- Der Revierdienst sollte analog der Regelung in Baden-Württemberg auf Antrag erfolgen. Ein entsprechender Artikel ist als Anhang zur Haubergsordnung aufzunehmen.
- Der Haubergsschöffenrat sollte unter Vorsitz des Landrates bestehen bleiben. Die Wahl eines Haubergsvorstechers zum Schöffenratsvorsitzenden sollte alternativ möglich werden.

Die Waldstruktur der Haubergsgenossenschaften hat sich schon seit 100 Jahren und besonders in den letzten Jahrzehnten den heutigen Erfordernissen der Forstwirtschaft angepasst. Die vor allem auf die damalige Eisenindustrie abgestellte Niederwaldwirtschaft wurde inzwischen umgestellt. Die meisten Niederwaldbestände sind – dort, wo es der Standort zulässt – unter Aufbringung hoher Investitionen und Eigenleistungen in nutzholzbringende Hochwaldbestände umgewandelt und durch Wirtschaftswege erschlossen worden. Die beratenden Forstdienststellen haben dabei hilfreich mitgewirkt. Früher wie heute stellen die ausgedehnten Haubergswaldungen – wie auch die übrigen Gemeinschaftswaldungen – eine wichtige Grundlage zur Einkommens- und Vermögenssicherung der heimischen bäuerlichen und nichtbäuerlichen Bevölkerung dar. Es kommt darauf an, die Eigentümerrechte zu sichern, die Eigentumsbindungen zu festigen und damit das Interesse auch kommender Generationen zu ermöglichen und zu fördern.

Die gesetzgeberische und administrative Behandlung des Gemeinschaftswaldes ist ein Gradmesser für zeitgemäße Forstpolitik, die auch hier nach dem Grundsatz handeln sollte: nur soviel gesetzliche Reglementierung wie unbedingt nötig und soviel Raum für Eigeninitiative wie möglich.

Literaturhinweise

- Haubergsordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9.4.1890 (Pr. GS. S. 55, BS Reg.-Bez. Koblenz, Trier, Montabaur 790-5).
- Haubergsordnung für den Oberwesterwaldkreis vom 4.6.1887 (Pr. GS S. 289, BS Reg.-Bez. Koblenz, Trier, Montabaur 790-4).
- Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14.3.1881 (Pr. GS S. 261, BS Reg.-Bez. Koblenz, Trier, Montabaur 790-3).
- Gesetzesbegründung des Entwurfs eines Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, Sammlung Landeshauptarchiv Koblenz, Aktenstück Nr. 15, S. 389 ff.
- »Der Markwald« von Prof. Dr. Alfred Wobst, Gustav-Fischer-Verlag, Stuttgart 1971.
- »Die gemeinschaftlichen Holzungen nach dem Pr. Gesetz von 1881 in der Rechtsprechung der westfälischen Verwaltungsgerichte« von Prof. Dr. Mantel, aus »Der Forst- und Holzwirt«, Nr. 1, 1. März, und Nr. 6, 16. März 1957.
- »Die Gehöferschaften des Trier-Bezirks und sonstige altdeutsche Gemeinschaften in Rheinland-Pfalz« von Dr. Heinz-Jürgen Stiebens, aus Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 1958, S. 131 ff., DLG-Verlag GmbH, Frankfurt/M., Zimmerweg 16.
- »Geschichte von Betzdorf« von August Wolf, Betzdorf/Sieg, 1951, S. 135, 136 in »Das soziale und wirtschaftliche Raumgefüge des Landkreises Altenkirchen«, von Manfred Hermanns, Düsseldorf 1964, S. 313.
- »Die Rechtsformen der Waldgenossenschaften«, Dipl.-Arbeit 1947, Gottfried Pöppinghaus, Kurzfassung in »Forschung und Beratung«, Heft 1, 1954, S. 76.
- »Die seltsamen Konsortenschaften im Bezirk Trier«, Deutsche Bauernzeitung Nr. 12/1958 vom 20.3.1958, S. 5.
- Schreiben des Landgerichtspräsident in Trier vom 23.8.1965 an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Koblenz (Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes über die Waldgemeinschaften).
- Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Koblenz vom 15.12.1965 an das Ministerium der Justiz, Mainz (Betr.: Entwurf eines Landesgesetzes über die Waldgemeinschaften).

Erschienen in: *Allgemeine Forstzeitschrift*, 24.2.1979, S. 189-191

Selbstverwaltung und Gemeindewald

Was würde Freiherr vom Stein zum rheinland-pfälzischen Forstgesetz sagen? – Gedanken zum 150jährigen Todestag des »Vaters der Selbstverwaltung«

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein wurde am 26.10.1757 in Nassau an der Lahn geboren. Noch vor dem Zusammenbruch des altpreußischen Staates im Jahre 1806 wirkte er als Wirtschafts- und Finanzminister. Im Jahre 1807 verlor er als »widerspenstiger Staatsdienner« vorübergehend sein Ministeramt. Der Reformer und Staatsmann legte den Grundstein für die bürgerschaftliche und kommunale Selbstverwaltung, die heute durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert ist.

Aber – so fragt der baden-württembergische Innenminister Professor Dr. Roman Herzog in einer Feierstunde aus Anlass des 150jährigen Todestages des Freiherrn vom Stein am 12.6.1981 in Lahnstein – wie sieht es damit heute aus? – Insbesondere die Gemeinden seien durch den wachsenden Fleiß des Gesetz- und Verordnungsgebers in Bund und Ländern, den furor legislativus, mehr und mehr zu Vollzugsorganen geworden. Hinzu komme das »Planunglasso«, das sich in den Jahren der Planungseuphorie immer mehr um die Gemeinden geschlungen habe. Sie würden in finanzieller Hinsicht am »goldenen Zügel« des Staates gehalten. Den Gemeinden bliebe kaum noch Entscheidungsspielraum. Wie steht es nun – so fragen wir – mit der Selbstverwaltung im Gemeinde- und auch im Privatwald, der in Rheinland-Pfalz 72 % der Gesamtwaldfläche einnimmt? – Mit Blick auf die kommunalrechtliche Entwicklung einerseits und die Forstrechts-geschichte andererseits soll im Folgenden versucht werden, diese Frage zu beantworten.

Freiherr vom Stein trat in der Zeit, als der Staat »von oben her« legitimiert war, mit der revolutionären Idee der Selbstbestimmung in der kleinen Gemeinschaft für den Weg der Dezentralisation ein. Dem Prinzip der Subsidiarität folgend, durch einen Staatsaufbau von unten nach oben, sollte der einzelne Bürger zur Mitarbeit an der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten befähigt werden. Die Freiheit des Bürgers und der Kommunen von staatlicher Bevormundung sollte Voraussetzung sein für die Freisetzung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Kräfte.

Bezeichnend sind die Stein'schen Sätze aus seinem Entwurf der später in Kraft gesetzten Preußischen Städteordnung:

»Das in der preußischen Staatsverwaltung allgemein herrschende Prinzip des Misstrauens hat veranlasst, dass Kontrollen über Kontrollen gehäuft und diesen auch die Angelegenheiten der Stadtgemeinde unterworfen wurden. Alles, auch die unbedeutendste Kleinigkeit, musste höheren Orts geprüft, alles von oben herab entschieden, alles von oben herab befohlen werden ... Wie unendlich viel Gutes ist dadurch ersticket worden, dass der Staat überall eine Einmischung in die bürgerliche Angelegenheit verlangte, dadurch die Sache bald zu der seinigen machte oder durch eine Kontrolle die Publizität raubte und wohl gar endlich zu fremdartigen Zwecken nutzte.«

Gegen Bürokratismus und Selbstherrlichkeit des preußischen Obrigkeitstaates ging vom Stein entschieden vor. Seine Abneigung gegen die damalige »Beamtenregierung« hat er in drastischen Worten zum Ausdruck gebracht:



Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein, Zeichnung von Julius Schnorr von Carolsfeld, 1821